

Hessischer Judo-Verband e.V.
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Marcel R. Frost
Großer Hasenpfad 40a
60598 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 91316288
Fax: 069 / 697670-49250
Mail: frost@hessenjudo.de



HJV-RA Marcel Frost ■ Gr. Hasenpfad 40a ■ 60598 Frankfurt

An:
Hessischer Judo-Verband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
Fax: 069/67733752
Mail: wmueller@hessenjudo.de

An:
Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am
Main e.V. [REDACTED]

Frankfurt, den 21.09.2012

In der Sache

Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V., Postfach 103815,
60108 Frankfurt am Main, [REDACTED]

-Antragssteller-

gegen

Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main,
vertreten durch den gesetzlichen Vorstand

-Antragsgegner-

wegen:

Wahl von U. Wesemüller am 26.08.2012

ergeht folgender Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass die Wahl des Udo Wesemüller zum Präsidenten des Antragsgegners am 26.08.2012 in Maintal-Dörnigheim nichtig ist.
2. Eine Entscheidung über die Kosten wird bei Beschluss über den Verfahrensteil die Wahl von Frau Silke Krischke betreffend gefällt werden.

Die Begründung erfolgt aufgrund der gebotenen Eile der Entscheidung im Laufe der nächsten zwei Wochen.

Eine Rechtsmittelbelehrung erfolgt nicht, da die 14-Tages-Frist zur Einlegung des Rechtsmittels erst mit Zugang der schriftlichen Begründung beginnt.

Für den Rechtsausschuss

[REDACTED]
Marcel R. Frost

[REDACTED]
Albrecht Melzer

[REDACTED]
Ervin Susnik

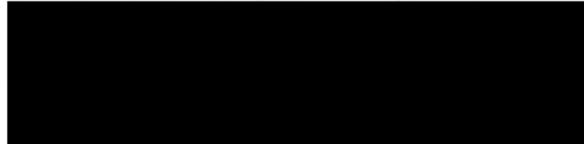
Hessischer Judo-Verband e.V.
Mitglied des Rechtsausschusses
Ervin Susnik
Kennedystr. 32
63477 Maintal
Tel.: 06181 - 6189664
Fax: 06181 - 6189662
Mail: susnik@hessenjudo.de



HJV-RA Ervin Susnik ■ Kennedystr. 32 ■ 63477 Maintal

An:
Hessischer Judo-Verband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
Fax: 069/67733752
Mail: wmueller@hessenjudo.de

An:
Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am
Main e.V.



Maintal, den 13.10.2012

In der Sache

Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V., Postfach 103815,
60108 Frankfurt am Main, [REDACTED]

-Antragssteller-

gegen

Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main,
vertreten durch den gesetzlichen Vorstand

-Antragsgegner-

wegen:

Wahl von U. Wesemüller am 26.08.2012

ergänzen wir den Beschluss vom 21.09.2012 wie folgt:

3. Ein verbandsinternes Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wird gem. § 4 d) der Rechtsordnung ausgeschlossen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Begründung:

Der Antrag des Antragsstellers ist zulässig und begründet.

Der Antragssteller hat schlüssig dargelegt, dass im Rahmen der Wahlen anlässlich der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 26.08.2012 Stimmen von nicht stimmberechtigten Delegierten in einer Anzahl abgegeben wurden, die die Differenz zwischen abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen in jedem Fall übersteigt.



Der für die Ordnungsgemäßheit des Ablaufs der Wahlen allein darlegungs- und beweispflichtige Antragsgegner ist diesem qualifizierten Vortrag nicht entgegen getreten. Dies hat zur Folge, dass die von dem Antragssteller vorgetragene(n) Tatsachen gem. § 138 Abs. 3 ZPO, der hier analog anzuwenden ist, als unstrittig gelten.

Auch die rechtlichen Schlussfolgerungen des Antragsstellers die Vertretungsmacht einzelner Delegierter betreffend, sind nicht zu beanstanden. Es hätte dem Antragsgegner obliegen, vorzutragen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang einzelne „monierte“ Delegierte eventuell doch in berechtigter Weise von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Ein derartiger Vortrag ist jedoch unstrittig unterblieben.

Die genaue Zahl der nicht wirksam abgegebenen Stimmen kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls übersteigt sie die hier entscheidende Differenz der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen – in diesem Fall 2 – deutlich.

Aufgrund der festgestellten Fehlerhaftigkeit des Wahlaktes war hier auf Nichtigkeit und nicht etwa –dem hilfsweise gestellten Antrag entsprechend – auf Unwirksamkeit zu erkennen. Nichtigkeit tritt nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen „ipso iure“/„ipso facto“, das heißt kraft Gesetzes ein, so dass diesem Beschluss lediglich eine nachträgliche feststellende Wirkung zukommt. Oder anders ausgedrückt: Udo Wesemüller war zu keiner juristischen Sekunde gewählter Präsident des Antragsgegners.

Die Entscheidung über den Rechtsmittelausschluss gem. § 4 b der Rechtsordnung beruht auf der Wichtigkeit der hier zu entscheidenden Angelegenheit und ihrer Eilbedürftigkeit, der bei einer Entscheidung durch die eigentlich zuständige Mitgliederversammlung – den gewohnten Fristenlauf unterstellt - nicht genüge getan würde (Beschleunigungsgebot). Durch die vorliegende Entscheidung wird der unmittelbare Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet.

Die Kostenentscheidung entspricht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen.

Für den Rechtsausschuss:

~~Albrecht Melzer~~



Marcel Frost



Ervin Susnik